

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

der Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Stand 1. Februar 2018

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Beachten Sie bitte, dass wir in der Regel Ihre Lieferungen und Leistungen auf unsere Kosten vorfinanzieren!
2. Unser Vertragspartner wird nachfolgend als Lieferant bezeichnet. Diese Bedingungen gelten für sämtliche kaufvertragliche und werk(lieferungs)-vertragliche Beziehungen, die der Lieferant mit uns eingeht. Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten fallen in den Geltungsbereich dieser Bedingungen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzenden Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
4. Sofern in der Bestellung nicht etwas anderes verlangt wird, wird Ware oder Leistung bester Qualität bestellt. Auf jeden Fall muss die Ware oder Leistung den gesetzlichen Bestimmungen, DIN- bzw. EN-Vorschriften und den guten Gepflogenheiten der Bauwirtschaft entsprechen; also mindestens handelsüblich sein.
5. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
6. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

II. Vertragsabwicklung

Jeder Lieferung muss ein Lieferschein beigegeben werden, aus dem Tag und Nummer der Bestellung, Art und Menge der Ware sowie Anlieferungsart hervorgehen. Unsere Bestellnummer und unsere Kostenstellenummer sind auch auf der Auftragsbestätigung, den Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen und dem dazugehörigen Schriftverkehr anzugeben. Unterbleibt dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung einschließlich Rechnungsausgleich auf Kosten des Lieferanten unvermeidlich und werden von diesem anerkannt. Pauschalrechnungen werden nur anerkannt, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden sind.

III. Vertragsinhalt

Gegenstand des Vertrages sind:

1. Unsere Bestellung
2. Die zum Zeitpunkt der Anlieferung geltenden fachtechnischen DIN- bzw. EN-Normen und allgemein anerkannten Regeln der Technik.
3. Sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere jene, welche die Zulassung der Ware am Ort der von uns genannten Baustelle regeln.
4. Ist keine Baustelle angegeben, so muss die Ware den öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft entsprechen.

IV. Preise

1. Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die im Zeitpunkt der Bestellung geltenden Preise haben Gültigkeit bis die Baustelle beendet ist.
2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Verpackung wird, wenn wir dies wünschen, vom Lieferanten bei Anlieferung kostenlos zurückgenommen und entsorgt.
3. Veränderungen des Auftragsvolumens, die sich aus dem Baustellenbedarf ergeben, oder Preiserhöhungen des Vorlieferanten berechtigen den Lieferanten nicht, den vereinbarten Einheitspreis zu erhöhen.

V. Rechnungslegung

Die Rechnung ist in 2-facher Ausfertigung zu stellen.

VI. Zahlung

1. Wir zahlen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der Rechnung. Vorausgesetzt, die Ware ist in ordnungsgemäßer, qualitativ und quantitativ vollständigem Zustand übergeben worden und die Rechnung ordnungsgemäß und vollständig, d. h., insbesondere auch mit einer Kopie des von uns unterschriebenen Lieferscheins vorgelegt worden.
2. Trifft eine dieser Voraussetzungen auch nur für einen Teil der Ware bzw. auch nur für eine Rechnungsposition nicht zu, so sind wir berechtigt, den gesamten Rechnungsbetrag zurückzubehalten oder Ihre Rechnung zur Berichtigung oder Ergänzung zurückzuschicken.
3. Die Verzugsfrist nach § 286 III BGB beträgt 50 Tage

4. Bei Zahlung binnen einer Frist von 14 Kalendertagen ab Rechnungszugang sind wir berechtigt, 3% Skonto vom Rechnungsendbetrag abzuziehen. Diese Skontovereinbarung gilt auch für Teilbeträge und Teilrechnungen.
5. Als Zahlungstag im Sinne der vorstehenden Ziffer 4. gilt jener Tag, an welchem unser Überweisungsauftrag schriftlich, per Diskette oder Datenübertragung unserer Bank vorgelegt oder unser Scheck zur Post gegeben wird.

VII. Termine, Lieferzeit, Vertragsstrafe

1. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang bei uns bzw. am Bestimmungsort maßgebend. Die in unserer Bestellung festgelegten Liefertermine bzw. Lieferfristen (auch Uhrzeiten!) sind unbedingt einzuhalten. Lieferungen an Baustellen müssen innerhalb der üblichen Arbeitszeit der Baustellen erfolgen, falls nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
2. Im Falle des Lieferverzuges ist der Lieferant verpflichtet, den uns entstehenden Schaden auszugleichen. Dazu gehört auch die Zahlung von Schadenersatzansprüchen und evtl. Vertragsstrafen, die unser Auftraggeber gegen uns zu Recht geltend macht.
3. Bei Bestellung auf Abruf gilt der bei Abruf genannte Termin einschließlich Uhrzeit. Der Abruftermin ist fester Liefertermin im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

VIII. Lieferort / Gefahrtragung

1. Die Lieferung hat frei Haus zu erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
2. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Die Unterschrift auf dem Lieferschein durch einen Empfangsberechtigten bestätigt von uns nur, dass die Ware erhalten haben, nicht jedoch, dass diese als ordnungsgemäße Erfüllung angenommen worden ist. Entgegenstehende Erklärungen auf dem Lieferschein, insbesondere Hinweise auf die AGB des Lieferanten, sind unwirksam. Lieferungen vor der vereinbarten Frist bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
3. Der Lieferant trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs seiner Ware oder Leistung bis zur Übergabe an uns; insbesondere reist die Ware auf seine Gefahr. Fracht- und Zustellkosten sind bis zum Lieferort im Preis eingeschlossen. Auf der Baustelle ist die Ware an der von unserem Bauleiter oder Polier bezeichneten Stelle kostenfrei vom Lieferanten abzuladen.

IX. Mängeluntersuchung / Gewährleistung

1. Unsere Untersuchungs- und Rügepflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zutage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln binnen 2 Kalendertagen und bei sonstigen Mängeln binnen 10 Kalendertagen abgesendet wird.
2. § 439 III BGB gilt auch dann, wenn wir nicht Nacherfüllung verlangen, sondern sonstige bei Mängeln bestehende Käuferrechte geltend machen.
3. Im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 Buchs. a) und Buchs. b) BGB wird eine Gewährleistungsdauer von 5 Jahren zzgl. 6 Monaten vereinbart.
4. Zahlungen von uns sind nicht als Verzicht auf die Geldmachung irgendwelcher Gewährleistungsansprüche anzusehen.

X. Unzulässigkeit von Preisen

Der Lieferant ist verpflichtet, einen Überhöhungsbetrag zurückzuerstatten, wenn uns Preise in Rechnung gestellt werden, die auf unzulässigen Preisabsprachen oder ähnlichem beruhen. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob wir einen Schadensnachweis oder den Nachweis einer ungerechtfertigten Bereicherung des Lieferanten führen können und geführt haben.

XI. Wartezeiten

Wartezeiten bei Anlieferung werden nur vergütet, wenn dies zwischen uns und dem Lieferanten ausdrücklich und individuell schriftlich vereinbart wurde.

XII. Gerichtsstand

Sofern der Lieferant Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand München. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch vor einem anderen zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

Mindelheim, Februar 2018